

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Classical Cultures

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Classical Cultures kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 31. Mai in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Classical Cultures wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache sowie einer modernen Fremdsprache, welche Landessprache des Landes einer der an dem Studiengang beteiligten Partnerhochschulen ist, verfügt, die für die eine Sprache mindestens dem Niveau C1 und für die andere Sprache mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. über Kenntnisse einer weiteren für den Studiengang Master of Arts Classical Cultures relevanten modernen Fremdsprache verfügt, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
4. das Latinum oder das Graecum erworben hat oder über äquivalente Latein- beziehungsweise Griechischkenntnisse verfügt.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) in zwei der drei Fachgebiete Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können Bewerber/Bewerberinnen, die über Sprachkenntnisse verfügen, die für eine der beiden geforderten Sprachen mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, für die andere jedoch nur dem Niveau A1 oder A2, unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb der betreffenden Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen. Bei den nachzuholenden Sprachkenntnissen darf es sich nicht um Kenntnisse derjenigen Sprache handeln, die Landessprache des Landes der Partnerhochschule ist, an der das Masterstudium begonnen wird.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 beziehungsweise Absatz 3 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher, englischer oder französischer Sprache im Format des Europass-Lebenslaufs und
5. ein in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Classical Cultures an mindestens zwei und höchstens drei von ihm/ihr zu benennenden Partneruniversitäten darlegt und seine/ihre wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte und die angestrebten Studienschwerpunkte in den drei Fachgebieten Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie erläutert.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus den Ortskoordinatoren/Ortskoordinatorinnen der am Studiengang Master of Arts Classical Cultures beteiligten Partneruniversitäten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philosophischen Fakultät benannt. Die Zulassungskommission ist

beschlussfähig wenn zwei Drittel ihre Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(5) Die Zulassungskommission berichtet der Philosophischen Fakultät und der Philologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Classical Cultures der Philosophischen Fakultät und der Philologischen Fakultät vom 15. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 39, S. 207–209) außer Kraft.

Freiburg, den 1. April 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin